



STADT PFAFFENHOFEN A.D. ILM

(Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)

Bebauungsplan Nr. 181 "Bachappner Feld in Affalterbach"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 01.09.2020

Redaktionell geändert am 21.01.2021

Projekt-Nr.: 1011.270

Auftraggeber:

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Hauptplatz 1 und 18
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Telefon: (0 84 41) 780
Fax: (0 84 41) 88 07
E-Mail: rathaus@stadt-pfaffenhofen.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:
Sabine Korch,
M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen.....	5
3	Methodische Vorgehen	6
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	7
4.1	Beschreibung und Lage.....	7
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	8
4.3	Potenzielle Habitate.....	8
5	Wirkung des Vorhabens	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	12
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	12
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	12
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
7.1.2	Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie	12
7.1.2.1	Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	13
7.1.2.2	Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
7.1.2.3	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	14
8	Gutachterliches Fazit	19
	Literaturverzeichnis	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Ortsteil Affalterbach (Landkreis Pfaffenhofen) mit Eintrag des Untersuchungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: Bayern Atlas 2020)	4
Abb. 2:	Bebauungsplan Nr. 181 „Bachappner Feld in Affalterbach“ (Stand 01.09.2020)	5
Abb. 3:	Untersuchungsgebiet rot markiert, Biotop orange markiert, ASK-Fundpunkt blau markiert (Quelle: Bayern Atlas 2020)	7
Abb. 4:	Blick in Richtung Norden auf das Untersuchungsgebiet sowie die zu fallenden Gehölze (eigene Aufnahme 25.04.2019)	8
Abb. 5:	Blick in Richtung Osten entlang des Affalterbacher Grabens (eigene Aufnahme, 12.05.2020)	9
Abb. 6:	Blick in Richtung Süden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme, 12.05.2020)	9

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan Nr. 181 „Bachappner Feld in Affalterbach“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7435 Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan Nr. 181 „Bachappner Feld in Affalterbach“, LKR Pfaffenhofen a.d. Ilm (WipflerPLAN, aktueller Stand 01.09.2020)



Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 181 „Bachappner Feld in Affalterbach“ (Stand 01.09.2020)

- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 02.04.2019, 25.04.2019, 14.05.2019 sowie am 12.05.2020 (Nachkartierung) bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang bei sonniger Witterung

3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfungsschritte nicht relevant. Die zu prüfenden Artengruppen sowie die Anzahl der Kartierungen wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel fanden 3 Tagesbegehungen zwischen April und Mai 2019 statt. Eine Nachkartierung erfolgte im Mai 2020. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abwenden zu können, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Außerdem wird das Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Affalterbach, an der „Uttenhofener Straße“, und wird über diese erschlossen.

Im Westen und Süden schließt freie Landschaft, die als Intensivgrünland sowie Ackerland genutzt wird.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs wird als Acker genutzt (am 12.05.2020: Futtergras). Daran anschließend im Süden befindet sich ein Geländesprung, auf dessen Böschungsoberkante einige Gehölze wachsen. Im südlichen Teilbereich befindet sich Grün- und Ackerland.

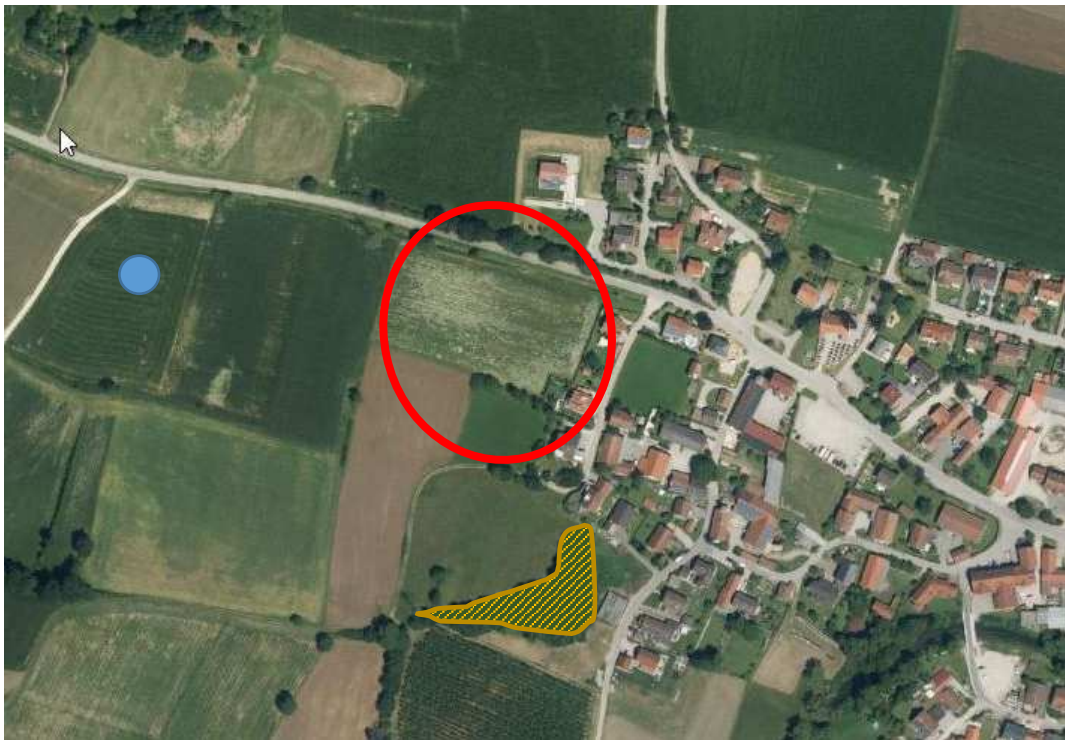


Abb. 3: Untersuchungsgebiet rot markiert, Biotop orange markiert, ASK-Fundpunkt blau markiert (Quelle: Bayern Atlas 2020)

Das Gelände steigt von 415,9 m ü. NN im Norden um 12 m auf 429, 8 m ü. NN im Süden an.

Entlang der „Uttenhofener Straße“ verläuft der Affalterbacher Graben. Dieser führte lediglich bei einer der drei Ortsbegehungen eine geringe Wassermenge. Entlang des Grabens wachsen eine Erlen-Gruppe sowie ein einzelner Weißdorn-Strauch.

Eine Hochspannungsleitung bildet die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes.

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das Untersuchungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

In der Artenschutzkartierung des TK-Blattes 7435 Pfaffenhofen a.d. Ilm ist ca. 170 m westlich ein Fundpunkt eingezeichnet. Hierbei wurde die Wiesenschafstelze beobachtet (Datum 1996).

Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 100 m in südlicher Richtung. Es handelt sich um ein Hangfeldgehölz am südwestlichen Ortsrand von Affalterbach.

4.3 Potenzielle Habitate

Auf dem Untersuchungsgebiet wachsen einige Gehölze auf der Böschungsoberkante des Geländesprungs. Diese können für Gebüschbrüter als potenzielles Habitat dienen. An zwei Bäumen sind Starennistkästen installiert, welche auch sichtlich bewohnt sind.

Die betroffenen Ackerflächen können zudem für Ackerbrüter als Habitat dienen.

Der Affalterbacher Graben ist aufgrund der sporadischen Wasserführung für Amphibien als Lebensraum nicht geeignet. Auch Libellen sind nicht zu erwarten, da angrenzend an den Graben die „Uttenhofener Straße“ verläuft. Den Graben begleiten eine Erlengruppe sowie ein Weißdorn-Strauch. Diese Gehölze bleiben erhalten.

Für andere Artengruppen bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume.



Abb. 4: Blick in Richtung Norden auf das Untersuchungsgebiet sowie die zu fällenden Gehölze (eigene Aufnahme 25.04.2019)



Abb. 5: Blick in Richtung Osten entlang des Affalterbacher Grabens (eigene Aufnahme, 12.05.2020)



Abb. 6: Blick in Richtung Süden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme, 12.05.2020)

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich der geplanten Bauparzellen samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitategnung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Gewerbegebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheucheffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung des Naturgenusses
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundskorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Baufeldfreimachung und Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Eingriffe darf die Baufeldfreimachung inkl. Gehölzbeseitigungen lediglich außerhalb der Vogelschutzzeit, d. h. von 1.10. bis 28./29.02. erfolgen.

V2: Umhängen der vorhandenen Nisthilfen

Die bereits vorhandenen Nisthilfen sind außerhalb der Vogelschutzzeit (d.h. von 1.10. bis 28./29.02.) umzuhängen.

V3: Vermeidung der Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Affalterbacher Graben

V4: Verwendung von insektenfreundlichem Licht (z.B.) UV-freie warm-weiße LED-Lampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht bei Straßenbeleuchtungen

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche "insektenfreundliche" Lampen zu verwenden, die aufgrund der gelben Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf die Insekten haben. Insgesamt können damit auch Beeinträchtigungen im Flug- und Beuteverhalten von potenziell hier jagenden Fledermäusen und dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln reduziert werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.1.2.1 Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Aus dem Untersuchungsgebiet (UG) liegen nach der ASK keine Fledermausnachweise vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Fläche des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat nutzen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Eingriffe in essenzielle Nahrungshabitate zu erwarten. Auch die vorhandenen Gehölze bieten aufgrund ihrer geringen Größe keine geeigneten Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

7.1.2.2 Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im UG vorhandenen Ackerflächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien ausgeschlossen werden. Die vorhandene Böschung in der Mitte des UGs ist nach Norden exponiert, weshalb diese häufig verschattet ist. Aufgrund ihrer Beschaffenheit bietet die Böschung ebenfalls keine grabbaren Materialien für die Eiablage. Verbundstrukturen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse sowie weiteren Reptilienarten kann somit ausgeschlossen werden.

7.1.2.3 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der Affalterbacher Graben stellt kein geeignetes Habitat oder Laichgewässer für Amphibien dar, da keine beruhigten Wasserstellen vorhanden sind. Der Graben könnte lediglich als Wanderkorridor genutzt werden. Dieser wird im Zuge der Planung jedoch nicht verändert. Die beiden geplanten Zufahrten über den Graben bestehen bereits als landwirtschaftliche Überfahrt. Der Graben kann auch nach Realisierung der Planung als evtl. Wanderkorridor genutzt werden.

Eine Betroffenheit von Amphibienarten kann deshalb ausgeschlossen werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Klärung der Betroffenheit relevanter Vogelarten wurden drei Übersichtsbegehungen im Untersuchungsgebiet am 02.04.2019, 25.04.2019 sowie am 14.05.2019 jeweils in den Morgenstunden bei sonniger Witterung in Anlehnung an die gängigen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas sowie aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge. Am 12.05.2020 wurde eine Nachkartierung durchgeführt, um die Beobachtungen von 2019 zu überprüfen bzw. zu bestätigen.

In Untersuchungsgebiet wurden folgende Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1):

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Bemerkung
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	Revier
Bachstelze*	<i>Mitacilla alba</i>	-	-	Nahrungsgast
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Revier
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Revier
Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	Nahrungsgast

Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Revier
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	-	V	Nahrungsgast
Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Revier
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	-	V	Nahrungsgast
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Nahrungsgast
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	Revier
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Revier
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	Nahrungsgast
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Revier
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	Brut (Nisthilfe), Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	Nahrungsgast
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Revier

fett zu prüfende Art

RL BY aktuelle Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand

* „Allerweltsarten“

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen, Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler. Der Großteil dieser Arten sind sog. "Allerweltsarten", bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotsbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Feldsperling, die Goldammer und die Wiesenschafstelze wurden als saP-relevante Arten nachgewiesen. Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgt im Anschluss für diese Arten.

Greifvögel und Schwalben können das Untersuchungsgebiet und die umliegenden Flächen als Nahrungsräume (Jagdhabitat) nutzen. Die Umsetzung der Planung führt jedoch zu keiner nachhaltigen Verschlechterung dieser Ressourcen. Es bestehen genug Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung. Bei diesen, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist somit davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten und keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Gilde Gebüschbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberzia citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Feldsperling** ist ein weit verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Waldbereichen und Streuobstwiesen. Die Brut findet vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften in Nisthilfen, aber auch in Gebäuden statt. Von essenzieller Bedeutung für den Lebensraum der Art sind Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes (Verstecke, Ruheplätze).

Die **Goldammer** ist ein in Bayern ebenso weit verbreiteter Brutvogel. Die Art bevorzugt offene, halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Ränder ländlicher Siedlungen sowie Böschungen und Wegeränder. Das Nest ist auf dem Boden, vorzugsweise an Böschungen oder in niedrigen Büschen versteckt und wird jedes Jahr neu angelegt.

Lokale Population:

Bei jeder Ortsbegehung wurden einige Feldsperlinge im Gebüsch auf der Böschung sowie bei der Nahrungssuche auf dem Acker beobachtet. Die Goldammer wurde zweimal bei der Nahrungssuche auf dem nördlichen Acker beobachtet.

Diese Arten sind im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm regelmäßig und verbreitet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Feldsperlings erfolgt durch die geplante Maßnahme nicht. Die Feldsperlinge brüten vermutlich im östlich angrenzenden Wohngebiet. Eine signifikante Schädigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Nahrungshabitat rückt jedoch weiter weg von den Brutstätten. Es sind jedoch geeignete Ersatznahrungshabitate in der näheren Umgebung vorhanden.

Da die Goldammer lediglich bei der Nahrungssuche beobachtet werden kann, ist davon auszugehen, dass das vorhandene Gebüsch nicht als Brutplatz dient. Dies wird auch durch die nicht erfüllten Kriterien nach Südbeck et al. (2005) für einen Nachweise eines möglichen Brutverdachts bestätigt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V 1 (Kap. 6.1, S. 11)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders in der Brutzeit und der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist jedoch nicht zu befürchten. Im

Gilde Gebüschbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberzia citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Rahmen des Eingriffs sind Störungen ruhender und nahrungssuchender Vögel nicht gänzlich auszuschließen. Die Tiere können aber im Umfeld ausweichen. Die Vogelbrutzeit ist dabei zu beachten. Die Vogelnistkästen müssen ebenfalls außerhalb der Brutzeit umgehängt werden, falls diese durch die Rodung betroffen sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2 (Kap. 6.1, S. 11)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vogelart ist bei Einhaltung der Maßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen kann daher ausgeschlossen werden.

Die Planung sieht ebenfalls mehrere Gehölzpflanzungen im UG vor, wodurch Lebensräume wiederhergestellt werden bzw. neu entstehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 (Kap. 6.1; S. 11)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die **Wiesenschafstelze** ist in den Tieflandgebieten Bayerns lückig verbreitet. Die Art bewohnt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem bis wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Ebenso besetzt werden klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide-, Klee-, Ruderal- und Bracheflächen. Die Nester werden mit tiefem Napf aus dünnen Halmen, Stängeln, Wurzeln oder Moos am Boden angelegt.

Lokale Population:

Bei einer Ortsbegehung wurde Wiesenschafstelzen bei der Nahrungssuche auf dem nördlichen Acker beobachtet.

In der Artenschutzkartierung ist ca. 170 m westlich des Untersuchungsgebietes ein Fundpunkt vermerkt.

Diese Art ist im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm regelmäßig und verbreitet.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der nördliche Acker stellt ein Teilnahrungshabitat dieser Art dar, das nach der Umsetzung der Planung nicht mehr zur Verfügung steht.

Dennoch kann eine Brut in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Kulissenwirkung sowie der direkt angrenzenden Straße mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im UG konnte zudem kein singendes Männchen beobachtet werden. Bei der Nachkartierung in 2020 wurde dies ebenso bestätigt. Das dichte, hohe Futtergras stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Wiesenschafstelze dar.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Verbund bleibt gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1 (Kap. 6.1, S. 11)**
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine baubedingte Störung kann ausgeschlossen werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, um umliegend brütende Vögel nicht zu stören.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1 (Kap. 6.1, S. 11)**
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vogelart ist bei Einhaltung der Maßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen kann daher ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1 (Kap. 6.1; S. 11)**
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

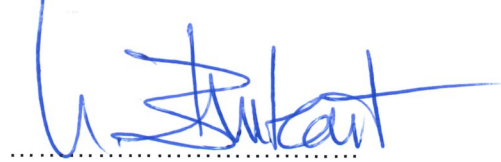
8 Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 01.09.2020,

redaktionell geändert am 21.01.2021,



Ursula Burkart,

Architektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä E., Aßmann O., Dürst T., Hansbauer G., Zahn A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttko H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menuue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede A., Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch

zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (Az.: III-4 – 615.17.03,13, Schlussbericht vom 09.03.2017), 68 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Schlüpmann, M. und Kupfer, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7-84

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.